



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. Dezember 2015	2
Einladung zur Sitzung des Kreistages am 09. Dezember 2015	4
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 11. November 2015.....	6
Richtlinie zur Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII.....	7
Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock - Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock	11
Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock	23
Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock.....	43
Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH	46
Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“	49
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Maug Finanz KG	52
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde – Gemeinde Groß Roge	53
Termine Amtsblatt 1. Halbjahr 2016	54

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 18. Dezember 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Dezember 2015)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Jugendhilfeausschuss**

Güstrow, den 19.11.2015

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. Dezember 2015

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Mittwoch, den 02. Dezember 2015

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.111, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 11. November 2015
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen und Anfragen
 - 5.1 Informationen der Verwaltung
 - 5.2 Informationen und Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
6. Beschluss (Drucksache Nr. VI-JHA-26-2015)
Förderung von Leistungen der Familienbildung (SGB VIII § 16) in Kitas des DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. entspr. Pkt. 7 der Förderrichtlinie „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ – HHJ 2016



7. Beschluss (Drucksache Nr. VI-JHA-27-2015)
Förderung von Leistungen der Familienbildung (SGB VIII § 16) im MGH – AWO Soziale Dienste gGmbH entspr. Pkt. 7 der Förderrichtlinie „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ – HHJ 2016
8. Beschluss (Drucksache Nr. VI-JHA-28-2015)
Finanzierung von Leistungen der Schulsozialarbeit an der Grundschule Teterow im Jahr 2016
9. Beschluss (Drucksache Nr. VI-JHA-29-2015)
Grundsatzbeschluss z. konzeptionellen Neuausrichtung von Leistungen d. Schulsozialarbeit betreffs Grundschule, Regionale Schule, Gymnasium und Förderschule Bützow i. V. Erhöhung des Stundenvolumens auf 32 Wo. Std.
10. Beschlussempfehlung/Information (Drucksache Nr. VI-112-2015)
Internate der Förderschulen Bad Doberan und Graal-Müritz

gez. Dr. Uwe Heinze
Ausschussvorsitzender



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 23. November 2015

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 09. Dezember 2015

Die 10. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 09. Dezember 2015, 16:30 Uhr,
im Kreistagssaal des Landkreises Rostock,
18273 Güstrow, Am Wall 3-5**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

Öffentlich

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 14. Oktober 2015
5. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung am 02.09.2015 und der Sitzung am 14.10.2015
6. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien

Beschlussfassung von Beschlussanträgen

Teil 1

Öffentlicher Teil

7. Schulentwicklungsplanung des Landkreises Rostock für den Bereich der Beruflichen Schulen (Drucksache VI-117-2015)



8. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Jahr 2016
(Drucksache VI-108-2015)
9. Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in der Nähe des Autobahnkreuzes A19/A20 (Drucksache VI-118-2015)
10. Betrauung der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
(Drucksache VI-97-2015)
11. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den gemeinsamen Nahverkehrsraum Mittleres Mecklenburg/Rostock (Drucksache VI-98-2015)
12. Konzeptentwicklung im Zuge der Breitbanderschließung für den Landkreis Rostock
(Drucksache VI-113-2015)
13. Diskussion zum Antrag „Weiterbetrieb der Warnowschleuse“ der Fraktion DIE LINKE vom Kreistag 14.10.2015 (Drucksache VI-114-2015)
14. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Rostock zum Stichtag 01.01.2012
(Drucksache VI-120-2015)
15. Annahme einer Schenkung (Drucksache VI-136-2015)
16. Wahl der/des Beigeordneten des Landkreises Rostock
(Drucksache VI-121-2015)

Teil 2

Nicht öffentlicher Teil

17. Nachlassangelegenheiten (Drucksache VI-116-2015)
18. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-119-2015)
19. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-122-2015)
20. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-129-2015)
21. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-123-2015)
22. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-124-2015)
23. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-125-2015)
24. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-126-2015)
25. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-127-2015)
26. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-128-2015)
27. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-133-2015)
28. Vertragsangelegenheiten (Drucksache VI-135-2015)

Ilka Lochner- Borst
Kreistagspräsidentin

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 11. November 2015**

Beschluss-Nr.:	Inhalt
VI-JHA-20-2015	Finanzierung der Leistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit im Sozialraum Amt Krakow am See
VI-JHA-21-2015	Finanzierung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Sozialraum Amt Mecklenburgische Schweiz sowie die Finanzierung von Leistungen der Jugendsozialarbeit in den Sozialräumen Mecklenburgische Schweiz/Stadt Teterow Jahr 2016
VI-JHA-22-2015	Finanzierung der Leistung Schulsozialarbeit Schulwerkstatt Teterow im Haushaltsjahr 2016
VI-JHA-23-2015	Finanzierung der Leistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit in 21 Sozialräumen der Städte/Ämter/Gemeinden des Landkreises Rostock sowie Schulsozialarbeit an den Landkreisschulen Haushaltsjahr 2016
VI-JHA-24-2015	Beschluss zur Förderung der Kindertagesstätten des Landkreises Rostock im Haushaltsjahr 2016
VI-JHA-25-2015	Richtlinie „Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII“



Richtlinie zur Finanzierung von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – Inobhutnahme gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für alle durch das Jugendamt des Landkreises Rostock in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock ist nach § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen, das bzw. der sich vor Beginn der Maßnahme tatsächlich im Landkreis Rostock aufhält, in seine Obhut zuzunehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock ist nach § 42 a SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Erfolgt die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, ist zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dieser Person eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Während der Inobhutnahme nach §§ 42 und 42a SGB VIII hat das Jugendamt für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.



II. Finanzierung

1. Finanzierung der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, die mit dem in Obhut genommenen Kind oder Jugendlichen in keinem Verwandtschaftsverhältnis 1. bis 4. Grades steht

a) Kosten für den Sachaufwand

Für die Übernahme der Kosten des Sachaufwandes während der Inobhutnahme finden die Festlegungen zum Mindestunterhalt der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

b) Kosten der Betreuung

Für die Übernahme der Kosten der Betreuung während der Inobhutnahme finden die Festlegungen zu den Kosten der Erziehung der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle entsprechen die Kosten der Betreuung dem vierfachen Satz der Kosten der Erziehung.

c) Gesetzliche Alterssicherung / Unfallversicherung

Für die Übernahme der Beiträge zur Alterssicherung und zu einer Unfallversicherung während der Inobhutnahme finden die Festlegungen der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

d) Krankenhilfe

Zur Sicherstellung der Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII entsprechend.

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern.

2. Finanzierung der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, die mit dem in Obhut genommenen Kind oder Jugendlichen in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. bis 4. Grades steht

Für Personen nach § 42 Abs. 1 Nummer 1 und 2 SGB VIII wird der notwendige Unterhalt durch Gewährung des Regelbedarfs in Höhe des in der Anlage zu § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthaltenen Betrages gesichert.



Vorhandenes Einkommen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen wird entsprechend § 93 SGB VIII bedarfsmindernd berücksichtigt.

Für Personen nach § 42 Abs. 1 Nummer 3 und § 42 a SGB VIII wird der notwendige Unterhalt durch Gewährung von Leistungen in Höhe der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend des Alters des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen gesichert. Vorhandenes Einkommen des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen wird entsprechend § 93 SGB VIII bedarfsmindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII entsprechend.

Die Gewährung des Unterhaltes erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern.

3. Finanzierung der Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform

Erfolgt die Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform, werden die in den Vereinbarungen gemäß §§ 78 b ff SGB VIII zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegten Entgelte übernommen.

Im Einzelfall kann das mit dem Träger vereinbarte Entgelt für Leistungen gemäß § 34 SGB VIII anerkannt werden, wenn keine gesonderte Entgeltvereinbarung für Maßnahmen gemäß § 42 und § 42 a SGB VIII vorliegen. Hierüber entscheidet die Amtsleiterin.

Kinder und Jugendliche erhalten ab dem 15. Tag der Inobhutnahme ein Taschengeld entsprechend der Richtlinie des Landkreises Rostock zur Festlegung der Barbeträge in Einrichtungen. Zusätzliche angemessene Bedarfe können im Einzelfall auf Antrag gewährt werden. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Festlegungen der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen bei Hilfen in Einrichtungen des Landkreises Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

Die Übernahme der Kosten erfolgt ab Beginn bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag. Zu vergüten ist der Aufnahmetag. Überzahlte Beträge sind durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzufordern. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsbeleg.



III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock vom 28.03.2012 außer Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Russow'.

P. Russow
Leiterin des Jugendamtes



**Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock
- Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im
Landkreis Rostock**



**Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow
www.landkreis-rostock.de**

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Zuwendungsempfänger	2
5. Zuwendungsvoraussetzungen	2
6. Förderziele, Fördergegenstand und Umfang der Zuwendung	3
a) Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB und der Sportjugend	3
b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine	3
c) Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit	4
d) Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine	4
e) Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB	5
f) Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen	6
7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren	6
8. Haftung für weitergeleitete Mittel	7
9. Widerrufsrecht	7



1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Rostock dient der Erhaltung und Weiterentwicklung guter Bedingungen im Breiten- und Wettkampfsport insbesondere für Kinder und Jugendliche. Damit soll die sportliche Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit des Kreissportbundes und der im Kreissportbund organisierten Sportvereine gestärkt werden.

Die Förderung des Sports ist ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Einwohner und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Sie unterstützt die Eigeninitiative der Sportlerinnen und Sportler und ergänzt andere Förderprogramme.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Rostock. Sie kann deshalb nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Berufssportler sowie auf Gewinn ausgerichtete sportliche Veranstaltungen
- Hauptamtlich Tätige in der regionalen vereinsinternen Geschäftsführung und regionale Vereinssportlehrer, welche überwiegend im Sinne geschäftsführende Aufgaben tätig sind
- Maßnahmen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind. Das gilt ebenso für jegliche Form der Diskriminierung bei der Mitgliedschaft in Vereinen oder bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten.
- Projekte, welche ausschließlich oder überwiegend auf den Erwachsenensport gerichtet sind
- Vereinsjubiläen
- Traditionelle Feste, welche nicht ausdrücklich sportlichen Charakter tragen
- Projekte an Schule im Rahmen von Ganztagsschulangeboten

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Spielerprämien und Kosten von vereinsinterner Ehrungen von Sportlern
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten
- Baumaßnahmen
- Anschaffungen/Investitionen über 410 Euro ohne MWSt.
- Sportbekleidung, welche durch Sponsoren finanziert wird sowie Sportschuhe
- Vereinsinterne Werbemittel (z. B. Banner, Wimpel etc.)

Eine Kofinanzierung aus anderen Förderprogrammen ist erwünscht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Doppelfinanzierung entsprechend der Bestimmungen zu diesen Förderprogrammen nicht erfolgt.



2. Rechtliche Grundlagen

Zur Umsetzung der Förderungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie wird der Kreissportbund Landkreis Rostock e.V. durch einen Vertrag als juristische Person des Privatrechts mit dessen Einverständnis beliehen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden kommunalen Haushaltsrechts und der vom Kreistag und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock gefassten Beschlüsse.

Für die Ausreichung der Mittel und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung M-V in sinngemäßer Anwendung in Verbindung mit §§ 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz M-V.

Hinsichtlich der Förderung einer hauptamtlichen Tätigkeit im Sport gilt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums M-V vom 29. Dezember 2004 entsprechend. Die Mittel des Landkreises können dabei als Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers eingesetzt werden.

Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport haben sicherzustellen, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind) und alle anderen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes eingehalten werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rostock gewährt Zuschüsse zur Vereins- und Verbandsarbeit für:

- a) Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des Kreissportbundes (nachstehend KSB genannt) einschl. Sportjugend
- b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- c) Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit
- d) Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- e) die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB
- f) Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen

Über die jährliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Förderbereiche entscheidet der Jugendhilfeausschuss.



4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen des Landkreises können der KSB selbst sowie über den KSB Sportvereine erhalten, die ordentliches Mitglied im KSB sind.

Erstempfänger der Kreiszuwendungen ist der KSB. Dieser leitet die für die Mitgliedsvereine bestimmten Kreismittel an die Vereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Landeshaushaltsordnung M-V entsprechend.

Der KSB bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Kreismitteln erfolgt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung an den KSB und durch diesen an die Vereine wird nur gewährt, wenn

1. der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Rostock hat,
2. der Zuwendungsempfänger keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt,
3. der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes gesichert ist,
5. für den gleichen Verwendungszwecke keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises in Anspruch genommen werden,
6. die Trainer, Übungsleiter und andere mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen persönlich geeignet sind.

Die Förderung von hauptamtlich tätigen Personal (Vereinsberater, Vereinssportlehrer) erfolgt unter den Voraussetzungen, dass mind. 35 Wochenstunden Beschäftigungszeit gewährleistet sind, die geförderte Person über eine sportpädagogische bzw. pädagogische Ausbildung und/oder eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.

Laufende Kosten der Sportvereine für die Kinder- und Jugendarbeit werden nur gewährt, wenn der Verein eine aktive Arbeit im Kinder- und Jugendsport (mindestens 1x wöchentlich feste Trainingszeiten) leistet, mindestens 6 Kinder/Jugendliche als Mitglied nachgewiesen werden können und die Mittel des Landkreises Rostock nachweislich dem Zuwendungszweck der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Einzelprojekte werden nur gefördert, wenn eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 10% der Gesamtkosten des Projekts nachgewiesen wird. Als Eigenmittel können Mittel Dritter anerkannt werden.



6. Förderziele, Fördergegenstand und Umfang der Zuwendung

a. Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb der Geschäftsstellen des KSB und der Sportjugend

Förderziele

Ein bedarfsgerechter Geschäftsbetrieb des KSB und der Sportjugend und damit eine fachgerechte, transparente sowie vereinsnahe Beratung und Begleitung der Sportvereine soll gewährleistet sein. Zudem sollen Qualifizierungsangebote und Möglichkeiten des Praxisaustausches für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige im Sport gegeben sein.

Fördergegenstand

- Bis max. drei hauptamtlich tätige Vollzeitkräfte in Funktion der Geschäftsleitung sowie Vereinsberatung KSB und Sportjugend
- Mietkosten Geschäftsstelle, inklusiv Nebenkosten
- Porto/Telefon/GEZ/Versicherungen
- Reise-/Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz M-V § 5
- Kosten Steuerbüro-Lohnbuchhaltung
- Bürokosten, einschließlich Arbeitsmaterial des KSB und der Sportjugend
- Sachkosten für Bildungsarbeit des KSB, einschließlich der Sportjugend

Förderumfang

- Bis zu max. 48.500 Euro pro Jahr

b. Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Förderziele

Über hauptamtlich tätiges Fachpersonal soll die Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen sowie eine am jungen Menschen orientierte interessensgerechte Sportarbeit (u. a. Trendysport) gewährleistet sein. Die Gewinnung, Qualifizierung sowie Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leitern sowie die rege Zusammenarbeit von unterschiedlichen regionalen Akteuren vor Ort ist zudem ein Förderziel, zu dessen Gelingen Vereinssportlehrerinnen und -lehrer beitragen sollen.



Fördergegenstand

Förderfähig sind Personalkostenzuschüsse für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nachweislich überwiegend mit mind. 75 % unmittelbar sportpraktisch am Kind/Jugendlichen geleistet wird.

Förderumfang

- kreisweit tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 15.000 Euro
- regional tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 4.000 Euro

c. Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit

Förderziele

Die laufende und kontinuierlich stattfindende Kinder- und Jugendarbeit vor Ort soll gestärkt werden. Die aktive Teilnahme am Trainings- sowie Wettkampfbetrieb soll jungen Menschen mit und ohne individuellen und/oder sozialen Beeinträchtigung ermöglicht werden. Die Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sportes, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise gilt es zu befördern. Zudem sollen junge Menschen neben ihren schulischen Pflichten sowie über die sportlichen Regelangebote von Kindertagesstätten hinaus die Möglichkeit der attraktiven und gesunden Freizeitgestaltung haben. Die Nachwuchsgewinnung, Motivation junger Menschen, sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren sowie die Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein, gilt es zudem zu sichern.

Fördergegenstand

- Ehrenamtszuschuss für Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis max. 20% des Gesamtzuschusses pro Jahr
- Arbeitsmaterial, Sportmaterial
- Sportgeräte bis max. 410 Euro, wenn sie der Kinder- und Jugendgruppe zuzuordnen sind
- Start- und Meldegebühren ausschließlich bei Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen/Turnieren im Kinder- und Jugendsport
- Sportbekleidung (Sportschuhe ausgenommen) für die Kinder- und Jugendgruppe, ausschließlich mit Beflockung des Vereins

Förderumfang

- bis zu 25 Euro pro Kind/Jugendlicher im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Der jährliche Gesamtzuschuss orientiert sich an der jährlichen Mitgliederbestandserhebung.



Mit dem Jahresantrag an den KSB ist aufzuführen, für welche Einzelpositionen die Mittel geplant sind. Gleiches gilt, wenn die Mittel anteilmäßig als Cofinanzierung für Aktivitäten im Rahmen von Schule und Verein und/oder „Kinderbewegungsland“ eingesetzt werden sollen. Zudem sind die Trainingszeiten sowie Name und Qualifikation des Übungsleiters aufzuführen.

d. Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine

Unter Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben zu verstehen, welches sich von der Förderung des regelmäßig laufenden Spiel- und Wettkampfbetriebes abgrenzt und Breitensportlichem Charakter trägt (beispielsweise Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeitmaßnahmen).

Förderziele

Mit der Projektförderung soll die Möglichkeit gegeben sein, Kindern und Jugendlichen – auch unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein - Angebote zu unterbreiten, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sportes, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise
- Stärkung der Teambildung in der Kinder- und Jugendgruppe
- Integration von Kindern/Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten
- Integration von Kindern/Jugendlichen mit individuellen Einschränkungen (z. B. körperliche, geistige Behinderungen)
- Entwicklung des Interesses an Trendsportarten
- Kindern/Jugendlichen Möglichkeiten bieten, dass sie über den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb hinaus, ihre sportlichen Talente entfalten können und Anerkennung ihrer Leistungen erhalten
- Interesse an gemeinsamer Freizeitgestaltung im Rahmen der generationsübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit

**Fördergegenstand**

- Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V § 5
- Verpflegungskosten bis max. 5,- Euro pro Tag und Person
- Übernachtungskosten bis max. 10,- Euro pro Nacht und Person
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15 Euro pro Tag und Person
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale
- Mietkosten, Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- Arbeitsmaterial, Spielmaterial
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Portogebühren)

Förderumfang

Für Projekte mit überwiegend regionalem und/oder vereinsinternen Bezug beträgt die Fördersumme max. bis zu 500,- Euro.

Über diesen Betrag hinaus können nach Zustimmung des Vorstandes des KSB Projekte gefördert werden, welche kreisweit ausgerichtet sind und/oder im besonderen Interesse des Landkreises Rostock sind (z. B. Kinder-Jugend-Sportspiele, überregionale Schwimmlager).

e. Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern durch den KSB**Förderziele**

Im Rahmen der jährlich vom KSB organisierten Sportlerehrung sollen Sportfreunde Anerkennung erfahren, welche langjährig ehrenamtlich aktiv im Sportbereich tätig sind und/oder durch besondere herausragende Aktivitäten und Engagement den Sport im Landkreis Rostock bereichern.

Fördergegenstand

- Sachkosten zur Durchführung der Veranstaltung

Förderumfang

- bis max. 3.000 Euro pro Jahr



f. Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen

Förderziele

Über die Förderpunkte a) bis e) hinaus, können im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel auch einzelne Maßnahmen gefördert werden, welche insbesondere der Förderung von jungen talentierten Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen von Wettkämpfen/Meisterschaften auf Bundesebene oder darüber hinaus dienen.

Fördergegenstand und Förderumfang

- Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V § 5
- Ausgehend von max. bis zu drei Tagen, inklusiv Anreise- und Abreisetag:
 - a) Verpflegungskosten bis max. 5,- Euro pro Tag und Person
 - b) Übernachtungskosten bis max. 10,- Euro pro Nacht und Person

Max. erfolgt eine Gesamtförderung von 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Ein entsprechender Eigenanteil ist nachzuweisen. Als Eigenanteil werden auch Mittel Dritter anerkannt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

I. Anträge der Sportvereine an den KSB

Sportvereine reichen ihren Antrag termingemäß beim KSB wie folgt ein:

- für Personalkosten Vereinssportlehrer (3 b) bis zum 30. September des Vorjahres
- für die Förderung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit (3c) bis zum 30. September des Vorjahres (Anlage: siehe letzter Absatz unter c)
- Förderung von Einzelprojekten (3d) mindestens bis 6 Wochen vor Projektbeginn (Anlage: kurze aussagekräftige Projektbeschreibung)
- Förderung von Einzelmaßnahmen in der Begabtenförderung junger Menschen (3f) mindestens bis 6 Wochen vor Projektbeginn (Anlage: kurze aussagekräftige Projektbeschreibung)

II. Gesamtantrag KSB an das Jugendamt

Der KSB reicht auf der Grundlage der bis 30. September vorliegenden Vereisanträge (Positionen Vereinssportlehrer und Förderung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit) sowie nach Prüfung der Förderwürdigkeit bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres beim Jugendamt des Landkreises Rostock einen Gesamtantrag an. Dieser berücksichtigt zudem die Planansätze entsprechend übriger Pkt. dieser Richtlinie.



III. Bewilligung und Weiterleitung der Kreismittel an KSB und Dritte

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zur Förderhöhe in den einzelnen Förderbereichen sowie nach erfolgter Haushaltsgenehmigung durch das Innenministeriums erfolgt die Bewilligung der Fördermittel seitens des Jugendamtes des Landkreises Rostock an den KSB in Form von zwei Zuwendungsbescheiden (KSB-eigene Maßnahmen und Maßnahmen/Projekte der einzelnen Vereine).

Die Auszahlung der Fördermittel an den KSB für sämtliche Maßnahmen/Projekte im Sport erfolgt durch das Jugendamt nach Vorlage des Mittelabrufes durch den KSB.

Die Bewilligung an den jeweiligen Verein erfolgt seitens des KSB in Form eines Zuwendungsbescheides. Der KSB leitet die vom Landkreis erhaltenen Mittel unter Beachtung dieser Richtlinie und seiner verbandsinternen Statuten und Beschlüsse an die Mitgliedsvereine weiter.

VI. Verwendungsnachweise Vereine und KSB

Der jeweilige Verein reicht seinen Verwendungsnachweis (bestehend aus dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einem kurzen aussagekräftigen Sachbericht) beim KSB bis 6 Wochen nach Projektende und spätestens bis 28. Februar des Folgejahres ein. KSB-intern erteilte Auflagen und ggf. weitere geforderte Anlagen zum Verwendungsnachweis sind zu berücksichtigen.

Der KSB weist dem Landkreis Rostock die Verwendung sämtlicher Mittel im Rahmen dieser Richtlinie bis spätestens 30. April des Folgejahres nach. Die Verwendungsnachweise der Vereine bilden hierzu eine Grundlage.

Prüfrelevante Unterlagen sind beim KSB bzw. im jeweiligen Verein mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



8. Haftung für weitergeleitete Fördermittel

Der KSB haftet als Erstempfänger gegenüber dem Landkreis Rostock für die bestimmungsgemäße Verwendung der an seine Mitgliedsvereine weitergeleiteten Fördermittel. Er hat nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel an den Landkreis zurück zu zahlen. Es ist dem KSB freigestellt, die Weiterleitung der Mittel mit Auflagen an die Vereine zu verbinden, die ihn von den finanziellen Folgen dieser Haftung befreien.

9. Widerrufsrecht

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie

- für einen anderen als den bewilligten Zweck verwendet wurden,
- die Verwendung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich Angaben im Antrag oder zur Mitgliederbestandserhebung als falsch erwiesen haben,
- sich die Gesamtfinanzierung abweichend vom Antrag um mehr als 20% geändert hat.

Diese Richtlinie tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 16. Mai 2012 wird damit außer Kraft gesetzt.

P. Russow
Leiterin des Jugendamtes



Förderrichtlinie Jugendamt Landkreis Rostock



Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Am Wall 3 – 5

18273 Güstrow

www.landkreis-rostock.de



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen und Grundbedingungen der Förderung

	Seite
1. Förderziele	3
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Fachliche Voraussetzungen Personal	5
3.1. Mindestvoraussetzungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen	
3.2. Mindestvoraussetzungen für Honorarkräfte	
3.3. Mindestvoraussetzungen für hauptamtliches Personal	
4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung und Verfahren	5

II. Förderbereiche

1. Förderung der Schulsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung	8
1.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	8
1.2. Zuwendungsempfänger	8
1.3. Fördergegenstand und Förderumfang	8
2. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung	9
2.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	9
2.2. Zuwendungsempfänger	10
2.3. Fördergegenstand und Förderumfang	10
3. Förderung von Fachkräften mit besonderen Aufgaben lt. Jugendhilfeplanung	11
4. Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach den Ziffern 1. – 3.	11
5. Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe lt. Jugendhilfeplanung	12
5.1. Fördergrundlagen, Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen	12
5.2. Zuwendungsempfänger	12
5.3. Fördergegenstand und Förderumfang	12
5.4. Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren	13
6. Förderung von Kleinprojekten in der Kinder- und Jugendarbeit	13
6.1. Zuwendungszweck	13
6.2. Zuwendungsempfänger	13
6.3. Zuwendungsvoraussetzungen	13
6.3.1. Projekte in der Kinder- und Jugenderholung	13
6.3.2. Projekte in der internationalen Jugendarbeit	13
6.3.3. Projekte in der außerschulischen Jugendbildung	14
6.3.4. Sonstige Projekte	14



6.4.	Fördergegenstand und Förderumfang	14
7.	Förderung von Projekten und Maßnahmen §§ 11 – 16 SGB VIII im besonderen Interesse des Landkreises	15
7.1.	Zuwendungszweck	15
7.2.	Zuwendungsempfänger	15
7.3.	Zuwendungsvoraussetzungen	16
7.4.	Fördergegenstand und Förderumfang	16



I. Grundlagen und Grundbedingungen der Förderung

Leitziel:

Unter Wahrnehmung der Bedürfnisse und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Eltern entstehen unter deren Mitwirkung wirkungsvolle Handlungskonzepte, welche ein kinder-, jugend-, familienfreundliches und demokratisch wirkendes Gemeinwesen stärken und die Potentiale der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Rostock entfalten.

Grundlage hierfür bildet ein gemeinsames Agieren insbesondere zwischen den Verantwortungsträgern Jugendamt und Jugendhilfeträger, unter kommunaler Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden.

Das Jugendamt des Landkreises Rostock fördert Maßnahmen und Projekte, die zur Erreichung des Leitzieles beitragen. Die im Folgenden genannten Förderziele stehen somit im Fokus der Förderung nach dieser Richtlinie.

1. Förderziele

- Bestehende bedarfsgerechte und in der Praxis bewährte Strukturen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung werden erhalten und weiterentwickelt.
- Ein sozialräumlich orientiertes und bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit wird im gesamten Kreisgebiet vorgehalten.
- Jungen Menschen und deren Familien wird Zugang zu sozialen Beratungsangeboten gewährt.
- Schule und Jugendhilfe arbeiten gemeinsam auf der Basis ganzheitlich orientierter Konzepte und tragen zur individuellen Förderung von SchülerInnen sowie deren Unterstützung in der Problembewältigung bei. Notwendige Ämterkooperationen sind umgesetzt und haben sich etabliert.
- Junge Menschen tragen zum positiven sozialen Gruppenklima bei und haben Teamfähigkeit erlangt.
- Junge Menschen erlangen altersgerecht und frühzeitig Wissen über Ausbildungs- und Berufswege und lernen unterschiedliche Berufszweige kennen. Soziale Kompetenzen sowie Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Weg in ein erfolgreiches Berufsleben haben sich entwickelt und sind gestärkt.
- Junge Menschen, deren Integration in den Arbeitsmarkt oder in die berufliche Bildung insbesondere durch Schul- bzw. Ausbildungsabbruch, fehlende Berufsreife, gestörtes Sozialverhalten, durch individuelle Beeinträchtigung oder ausgrenzende Verhaltensweisen gefährdet sind, erfahren Unterstützung.



- Interessen und Begabungen junger Menschen werden wahrgenommen. Experimentierfelder sind vorhanden und ermöglichen die Förderung junger Talente in Bereichen der Kunst, der Kultur, des Sportes (außerhalb von Musik- und Kunstschulen sowie dem Vereinssport) sowie im Bereich der Technik und der Wissenschaft.
- Junge Menschen haben im außerschulischen Bereich weiterführendes Allgemeinwissen sowie themenspezifisches Wissen erlangt und beteiligen sich an Gesprächs- und Diskussionsrunden. Die Wertevermittlung nimmt im Bereich der Bildungsarbeit einen wesentlichen Schwerpunkt ein.
- Gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Unterstützung und gegenseitige Achtung zwischen Jung und Alt werden als selbstverständlich erachtet. Ein respektvoller Umgang miteinander ist gewährleistet.
- Rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Einstellungen und Verhaltensweisen wird präventiv im Sinne von Förderung des Demokratieverständnisses, der Demokratieachtung und dem Demokratielernen entgegengewirkt.
- Junge Menschen lernen Sitten, Gebräuche und Lebensweisen anderer Länder kennen und respektieren. Junge Menschen agieren gemeinsam auf internationaler Ebene und lernen voneinander.
- Kindern und Jugendlichen werden erlebnisreiche Ferien ermöglicht und dem Bedürfnis nach Erholung wird Rechnung getragen.
- Erzieherisch präventiv wird im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes durch Vorbildwirkung, Aufklärung und Information Einfluss auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen genommen.
- Junge Menschen üben Eigeninitiative aus und übernehmen Verantwortung.
- Junge Menschen haben im Rahmen der Teilnahme an einer Jugendgruppenleiterschulung (auf der Grundlage von anerkannten Ausbildungskonzepten im Land M-V) Grundkenntnisse erlangt und wenden diese in der Praxis sicher an. Sie werden bei der Umsetzung ihrer Leitungs- und Helfertätigkeiten durch hauptamtliche Fachkräfte begleitet und unterstützt.
- Junge Menschen sind auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet und in der Lage ihren Aufgaben gerecht zu werden.
- Eltern sind über das Lern- und Freizeitverhalten ihrer Kinder im Bilde und beteiligen sich an Entwicklungsprozessen.
- Eltern sind sich ihrer Verantwortung bewusst und in der Lage, Bedürfnisse und Probleme ihrer Kinder zu erkennen, ihnen die erforderliche Unterstützung zu ermöglichen und verantwortungsbewusst zu handeln. Sie kennen Unterstützungsleistungen und nehmen sie in Anspruch.



- Eltern sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und tragen zur Wertevermittlung ihrer Kinder bei.
- Es bestehen ausgewogene Angebote für Mädchen/junge Frauen und Jungen/junge Männer.

2. Gesetzliche Grundlagen

Oberstes Gebot nimmt die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen nach **§§ 8a und 8b SGB VIII** sowie **§ 72a SGB VIII i. V. m. § 30a BZRG**, dem **Jugendschutzgesetz** sowie dem **Bundeskinderschutzgesetz** ein.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung ist auf der Grundlage **§§ 1, 11 – 14, 16 SGB VIII** eine vordringliche Aufgabe.

Die Förderung dieser Leistungsbereiche orientiert sich zudem am **Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG) M-V** sowie an gegebenen **ESF-, Bundes- und Landesrichtlinien**.

Auf der Grundlage von **§§ 3 und 4 SGB VIII** erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne der Aufgabenerfüllung der Leistungsbereiche entsprechend dieser Richtlinie. Die Gesamtverantwortung des Jugendamtes bleibt dabei nach **§ 69 SGB VIII** unberührt.

In Anlehnung an **§ 8 SGB VIII** sind Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Angelegenheiten mit zu beteiligen.

Alle Maßnahmen haben auf der Grundlage **§ 9 SGB VIII** die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zwischen Beiden zu fördern.

Fachliche Voraussetzungen, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bilden entsprechend **§ 74 SGB VIII (1)** weitere Grundlagen der Förderung.

3. Fachliche Voraussetzungen Personal

Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmeträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von **§ 72a SGB VIII** sicher zu stellen. Der jeweilige Projektleiter/die jeweilige Projektleiterin muss zudem folgende Mindestvoraussetzung erfüllen:



3.1. Mindestvoraussetzungen ehrenamtliche MitarbeiterInnen

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“

3.2. Mindestvoraussetzungen Honorarkräfte

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- mind. Fortbildungsnachweis „Jugendgruppenleiterschulung“ bei Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wenn sie einem regelmäßigem Betreuungsangebot entsprechen
- mind. Fortbildungsnachweis „Kursleiter“ bei Maßnahmen in der Familienbildung

3.3. Mindestvoraussetzungen Hauptamtliches Personal

- persönliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
- sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Berufsabschluss (vorzugsweise Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit, mind. jedoch Staatlich anerkannter Erzieher)
- für das durch das Jugendamt geförderte Fachpersonal in Maßnahmen lt. Jugendhilfeplanung sind in der Regel die in den jeweiligen Qualitätsstandards des Landkreises Rostock festgelegten Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Ausnahmefälle gelten nur, wenn das betreffende Personal seitens des Jugendamtes als Fachkraft anerkannt wurde.

4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung und Verfahren

4.1.

Antragsberechtigt sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen, die im Sinne von §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII tätig sind. Hiervon ausgenommen sind Horte, Kindertagesstätten und Schulen.

4.2.

Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit müssen sich vorrangig an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 26 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Rostock richten. Ausländische Teilnehmer, welche nicht ihren Wohnsitz im Landkreis Rostock haben, können gefördert werden, wenn sie projektbezogen als Zielgruppen eingebunden sind.

Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Personen, die Leitungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen sowie Projektteilnehmer im Rahmen der generationsübergreifenden und familienbezogenen Jugendarbeit sowie im Rahmen der Familienbildung Mütter, Väter sowie andere Erziehungsberechtigte.

4.3.

Erstantragsteller haben ihre Satzung, die Eintragung ins Vereinsregister sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzureichen.

**4.4.**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen und Projekte sind vollständig und termingemäß entsprechend den einzelnen Fristenvorgaben lt. Förderbereiche vor Maßnahme-/Projektbeginn im Jugendamt einzureichen. Dazu sind die vom Jugendamt vorgegebenen Formulare zu nutzen (siehe unter www.Landkreis-rostock.de, alternativ sind die Formulare auch über das Jugendamt Landkreis Rostock erhältlich).

Für überregionale Projekte, welche aus dem Landesjugendplan gefördert werden sollen, sind die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen und im Jugendamt in Kopie einzureichen. Zusätzlich ist ein formloser Antrag mit Bezug auf den erwarteten Kreismittelzuschuss zu stellen.

4.5.

Sollten sich nach Antragstellung inhaltliche, zeitliche, örtliche, personelle und/oder finanzielle Veränderungen ergeben, sind diese umgehend schriftlich dem Jugendamt anzuzeigen.

4.6.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel des Landkreises besteht nicht. Die Förderung geschieht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmen bilden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie vertraglich geregelte Leistungen bzw. Maßnahmen.

4.7.

In der Regel sind Eigenanteile aufzubringen. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

4.8.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann über Anträge bis zu einer Höhe von 7.500 Euro selbst entscheiden. Darüber hinaus gehende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss beschieden.

4.9.

Für alle Maßnahmen und Projekte, die nicht Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel frühestens nach Bekanntgabe des Haushaltes und auf der Grundlage eines Mittelabrufes.

4.10.

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den **lt. Antrag genannten Projektzeitraum (hierzu zählt die Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase)** sowie den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verwendung der Fördermittel erfolgt mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Konkrete weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

**4.11.**

Nach dieser Richtlinie sind Projekte, Maßnahmen und Einzelveranstaltungen von der Förderung ausgeschlossen,

- die den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen,
- die von Personen und Institutionen beantragt werden, welche extremistischen Gruppierungen angehören oder sich für deren Ziele engagieren,
- welche überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen Charakter tragen,
- welche im Rahmen von Ganztagsangeboten realisiert werden bzw. in grundsätzlicher Verantwortung der Schule liegen, einschließlich Klassenfahrten
- welche der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des jeweiligen trägerspezifischen Leitzieles (z. B. Arbeits- und Werbematerialien) dienen,
- welche im Sinne der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Rostock“ förderfähig sind,
- welche im Sinne der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Mecklenburg-Vorpommerschen Jugendfeuerwehr“ förderfähig sind
- welche vorrangig kulturellen Charakter tragen und im Sinne der „Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung von Projekten der Kultur und Kunst“ förderfähig sind sowie im Rahmen von Musik- und Kunstschulen zum festen Kursprogramm gehören, Konzertreisen
- welche Tagesveranstaltungen sind, die kultur-festlichen Charakter haben (z. B. Karnevalveranstaltungen, Oster-, Weihnachtsfeiern, Dorffeste, Stadtfeste),
- welche nicht ausdrücklich den Charakter einer unkommerziellen Kinder- und Jugendveranstaltung haben.

Baumaßnahmen/Investitionen sind zudem nicht förderfähig.



II. Förderbereiche

1. Förderung der Schulsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung

1.1. Fördergrundlagen, Zweck, Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Schulsozialarbeit auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Kontext Jugendhilfe – Schule“.

Es werden ausschließlich hauptamtliche Fachkräfte der Schulsozialarbeit gefördert, deren Einsatzstellen Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind. Die Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Leistungen der Schulsozialarbeit werden nur gefördert, wenn sich der jeweilige Schulträger an der Finanzierung beteiligt.

1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards beschriebenen Anforderungen erfüllen.

1.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Personalkostenförderung

Die Vergütung einer Fachkraft der Schulsozialarbeit muss mindestens 80% der entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L MV) betragen.

Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten. Die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers (AG-Brutto einschl. Sonderzahlungen, Altersvorsorgeleistungen und Umlagen) dürfen nicht über den Beträgen für die Entgeltgruppe E8 bzw. E 9 der vom Finanzministerium M-V im jeweils aktuellen Haushaltsrunderlass genannten „Werte für die Veranschlagung von Personalkosten“ liegen.

Die Förderung pro Fachkraft wird wie folgt bestimmt:

1. Die Förderung beträgt in der Regel 60% der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers für die im Jugendhilfeplan vorgesehenen Wochenarbeitsstunden.
2. Im ersten Jahr der Förderperiode 2014 bis 2017 erfolgt der Zuschuss des Landkreises ausgehend von der Entgeltgruppe E9 und 35 Wochenstunden in der Regel bis zu einer Höhe von 21.150 Euro. Der Zuschuss erhöht bzw. verringert sich anteilig, wenn für die Fachkraft eine andere Entgeltgruppe und/oder eine andere Wochenstundenzahl zutreffen.



3. In den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt die Förderung des Landkreises in Form einer Fehlbetragsfinanzierung. Berechnungsgrundlage sind in der Regel die vom Landkreis anerkannten und geförderten Lohnkosten im Jahr 2014, bezogen auf eine Beschäftigungszeit von 12 Monaten. Steigende Personalkosten aufgrund von erforderlichen Stufensteigerungen gemäß gültiger Entgelttabelle und Steigerungen des TV-L finden dabei Berücksichtigung.
4. Bei erforderlicher tariflicher Höhergruppierung innerhalb des laufenden Förderzeitraums erfolgt die max. Förderung des Landkreises entsprechend Pkt. 1., jedoch nicht mehr als 60% der Lohnkosten - ausgehend von 80% der für das Förderjahr gültigen „Werte für die Veranschlagung von Personalkosten“ des Finanzministeriums M-V. Für die Folgefinanzierung gilt Pkt. 3 entsprechend.
5. Die Personalkosten von Fachkräften an kreiseigenen Schulen werden ausschließlich vom Landkreis Rostock finanziert.
6. Personalkosten für Zusatzstunden zur Erfüllung besonderer Aufgaben gemäß Ziffer 3 werden vollständig vom Landkreis erstattet.

Verbleibende Personalkosten sind vom Schulträger zu tragen.

Sachkostenförderung

Das Jugendamt stellt pro geförderter Fachkraft ein Sachkostenbudget von max. 750,- Euro zur Verfügung. Der Zuschuss kann erhöht werden, wenn die Fachkraft an mehr als zwei Schulen wirkt. Über die Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Rostock.

Förderfähige Kosten sind:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte (0,25 € pro km mit dem PKW, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe)
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/Supervisionskosten
- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial/Verbrauchsmaterial
- d) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)
- e) Verwaltungspauschale von max. 350,- Euro pro geförderter Fachkraft

Kosten für die Bereitstellung von Räumen mit der erforderlichen Ausstattung (Möbel, Telefon, PC, Büromaterial) einschl. der Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Werterhaltungsmaßnahmen sind vom Schulträger zu tragen.

2. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit lt. Jugendhilfeplanung

2.1. Fördergrundlagen, Verwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“. Mit den Zuwendungen sollen Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 (1) SGB VIII flächendeckend mit Bezug zur Anzahl der in den Verwaltungseinheiten (Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden) lebenden 10-26jährigen Kinder und Jugendlichen vorgehalten werden.



Es werden ausschließlich vom Jugendamt anerkannte Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Einrichtungen und mobile/aufsuchende Angebote gefördert, die Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind. Die Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

In Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis, den kommunalen Gebietskörperschaften und den Maßnahmeträgern ist die Gesamtfinanzierung von Personal- und Sachkosten sicher zu stellen.

Personal- und Sachkosten werden pro Verwaltungseinheit auf der Grundlage eines Personalschlüssels gefördert. Der förderfähige Personalschlüssel für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Verwaltungseinheit beträgt für Fachkräfte mit jeweils 35 Wochenarbeitsstunden:

0,5 Fachkräfte bis	750 Kinder und Jugendliche	
1,0 Fachkräfte für	751 – 1.250 Kinder und Jugendliche	
1,5 Fachkräfte für	1.251 – 1.750 Kinder und Jugendliche	
2,0 Fachkräfte für	1.751 – 2.250 Kinder und Jugendliche	
2,5 Fachkräfte für	2.251 – 2.750 Kinder und Jugendliche	usw.

Verwaltungseinheiten, in denen weniger als 750 junge Menschen leben, sollen zur Finanzierung von gemeinsamen Personalstellen mit anderen Verwaltungseinheiten zusammen arbeiten. Kommt eine Zusammenarbeit nicht zustande, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Einrichtung von Personalstellen.

Sind in einer Verwaltungseinheit mehrere Träger der Jugendhilfe tätig, so legt der Jugendhilfeausschuss mit der Jugendhilfeplanung den Anteil der Träger am förderfähigen Personalschlüssel fest.

2.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, welche die in den Qualitätsstandards beschriebenen Anforderungen erfüllen.

2.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Personalkostenförderung

Die Vergütung einer hauptamtlich tätigen Fachkraft der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit muss mindestens 80% der entsprechenden vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L MV) betragen.

Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten. Die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers (AG-Brutto einschl. Sonderzahlungen, Altersvorsorgeleistungen und Umlagen) dürfen in der Regel nicht über den Beträgen der für die Fachkraft zutreffenden Entgeltgruppe der vom Finanzministerium M-V im jeweils aktuellen Haushaltsrunderlass genannten „Werte für die Veranschlagung von Personalkosten“ liegen.



Die Förderung pro Fachkraft wird wie folgt bestimmt:

1. Die Förderung beträgt in der Regel 75% der Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers für die im Jugendhilfeplan vorgesehenen Wochenarbeitsstunden.
2. Im ersten Jahr der Förderperiode 2014 bis 2017 erfolgt der Zuschuss des Landkreises ausgehend von der Entgeltgruppe E8 und 35 Wochenstunden in der Regel bis zu einer Höhe von 23.350 Euro. Der Zuschuss kann sich entsprechend erhöhen oder verringern, wenn eine andere Entgeltgruppe zutrifft oder sich aufgrund des förderfähigen Personalschlüssels für die jeweilige Verwaltungseinheit die Wochenstunden erhöhen bzw. verringern. Gleiches gilt für Personalstellen, die in den Jahren 2015 bis 2017 neu eingerichtet werden.
3. Die Folgefinanzierung von Personalkosten seitens des Landkreises erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung. Berechnungsgrundlage sind dabei in der Regel die vom Landkreis anerkannten und geförderten Lohnkosten im Jahr 2014, bezogen auf eine Beschäftigungszeit von 12 Monaten. Steigende Personalkosten aufgrund von erforderlichen Stufensteigerungen gemäß gültiger Entgelttabelle und Steigerungen des TV-L finden dabei Berücksichtigung.
4. Bei erforderlicher tariflicher Höhergruppierung innerhalb des laufenden Förderzeitraums erfolgt die max. Förderung des Landkreises entsprechend Pkt. 1., jedoch nicht mehr als 75% der Lohnkosten - ausgehend von 80% der für das Förderjahr gültigen „Werte für die Veranschlagung von Personalkosten“ des Finanzministeriums M-V. Für die Folgefinanzierung gilt dann Pkt. 3 entsprechend.
5. Personalkosten für Zusatzstunden zur Erfüllung besonderer Aufgaben gemäß Ziffer 3 werden vollständig vom Landkreis erstattet.

Verbleibende Personalkosten sind durch die betroffenen Gebietskörperschaften zu tragen.

In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Jugendamtes Fachkräfte mit weniger als 35 Wochenarbeitsstunden beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung auf Honorarbasis bzw. als geringfügiger Beschäftigter ist ebenfalls möglich, wenn der Personalschlüssel in der entsprechenden Verwaltungseinheit nicht überschritten wird und die Umsetzung der Leistung in Anbindung einer hauptamtlich tätigen Fachkraft durch fehlendes Fachpersonal gefährdet ist. Fachliche Voraussetzungen sind in diesen Fällen entsprechend Pkt. I. 3.2. der Förderrichtlinie zu erfüllen. Die Höhe der Förderung aus Kreismitteln erfolgt max. in Höhe von 75% der Gesamtkosten.

Im Rahmen des förderfähigen Personalschlüssels ist auch eine Beschäftigung mit mehr als 35 Wochenarbeitsstunden möglich.

Sachkostenförderung

Im Rahmen des Personalschlüssels der jeweiligen Verwaltungseinheit wird pro geförderte Fachkraft ein Sachkostenbudget in der Regel bis 2.500 Euro zur Verfügung gestellt.

Vorrangig sollen daraus finanziert werden:

- a) Fahrtkosten der Fachkräfte (0,25 € pro km mit dem PKW, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe)
- b) Fortbildungs-/Weiterbildungskosten der Fachkräfte/ggf. Supervisionskosten



- c) Pädagogisches Arbeitsmaterial/Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- d) Kosten der Fahrzeughaltung (auch Leasingkosten) zur Umsetzung von mobilen Angeboten
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (max. 5,- Euro pro Stunde)
- g) Ersatzbeschaffungs-/Instandhaltungskosten
- h) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)
- i) Verwaltungspauschale von max. 350,- Euro pro geförderter Fachkraft

Das Budget kann auch zur Kofinanzierung von Einrichtungen (Jugendhäuser, Jugendclubs/Räumen) verwendet werden (z. B. Mieten, Betriebskosten).

2.4. Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass die erforderliche finanzielle Beteiligung einer oder mehrerer Gebietskörperschaften in der jeweiligen Verwaltungseinheit aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich ist (dauerhafter Wegfall der finanziellen Leistungsfähigkeit – Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich), sichert der Landkreis Rostock im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion ein Grundangebot an Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Das Grundangebot umfasst max. eine Personalstelle mit 35 Wochenarbeitsstunden sowie dazugehörige Sachkosten für jeweils 1.250 junge Menschen. Dabei können die Grenzen von Verwaltungseinheiten überschritten werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock.

3. Förderung von Fachkräften mit besonderen Aufgaben lt. Jugendhilfeplanung

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Fachkräfte untereinander und mit dem Landkreis Rostock/Jugendamt werden im Bereich der Schulsozialarbeit und im Bereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Koordinierungsstellen eingerichtet. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten Fachkräfte der Schulsozialarbeit bis zu drei zusätzliche Wochenarbeitsstunden und Fachkräfte der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit bis zu zwei zusätzliche Wochenarbeitsstunden sowie Sachkosten bis 500 € pro Stelle.

Die Finanzierung der besonderen Aufgaben erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Rostock.

4. Antrags-, Auszahlung- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen nach den Ziffern 1. – 3.

Anträge sind bis zum 30.6. für das Folgejahr (Förderjahr) im Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan, einschließlich Darstellung Zuschüsse Dritter



- b) Bei neu eingerichteten Personalstellen/Leistungen: Leistungsbeschreibung des Maßnahmeträgers auf der Grundlage der Qualitätsstandards sowie eine aktuelle Stellenbeschreibung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel mit Beginn des jeweiligen Förderjahres auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und eines Zuwendungsbescheides der Verwaltung des Jugendamtes.

Eine weitere Grundlage bilden entsprechende Vereinbarungen (in der Regel Finanzierungs- und Leistungsvereinbarungen) für die Jahre 2015 bis 2017 welche zwischen Partnern der Jugend- und Schulsozialarbeit abgeschlossen sind.

Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgen mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid.

5. Förderung der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe lt. Jugendhilfeplanung

5.1.1. Fördergrundlagen, Zweck, Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Rostock fördert Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards zur rechtsübergreifenden Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener durch das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“.

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, welche zwischen dem Jugendamt, den Jobcentern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Träger der Maßnahme abgestimmt sind.

5.1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, welche eine abgestimmte Leistungsbeschreibung/Rahmenkonzeption vorlegen und langjährige Erfahrungen in der Jugendberufshilfe nachweisen können.

5.1.3. Fördergegenstand und Förderumfang

Gefördert werden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Rostock zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Förderumfang des Landkreises Rostock richtet sich nach der Höhe eingeworbener Drittmittel (Land M-V, Jobcenter u.a.)

Personalkosten

Mindestens 80% des TVL Ost sind ausgehend von der zutreffenden Eingruppierung- und Eingruppierungsstufe der Fachkraft förderfähig.



Förderfähige Personalkosten sind:

- Arbeitnehmerbruttogehalt einschließlich Sonderzahlungen und Altersvorsorgeleistungen
- SV-Arbeitgeberbeiträge
- Umlagebeträge der Arbeitgeber, einschließlich Insolvenzgeldumlage
- Pauschalsteuern

Sachkosten

Förderfähige Kosten sind:

- a) Berufsgenossenschaft für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- b) Bürobedarf
- c) Materialien Öffentlichkeitsarbeit
- d) Miet- und Betriebskosten, einschließl. Schadens- und Haftpflichtversicherungen
- e) Kosten für GEMA und GEZ
- f) Kosten für Telefon, Internet, dgl.
- g) Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenaktivitäten
- h) Fahrkosten lt. Bundesreisekostengesetz
- i) Verwaltungspauschale (max. 350,- Euro pro geförderte Feststelle)
- j) Fortbildungskosten sowie Kosten für Supervision

5.4. Antrags-, Auszahlung- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Träger reichen ihre Bedarfsmeldungen, entsprechende Konzepte inklusive Kosten- und Finanzierungspläne bis zum 30.06. für das Folgejahr beim Jugendamt ein.

Der Arbeitskreis des „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf im Landkreis Rostock“ stimmt diese dann inhaltlich und finanziell gemeinsam ab.

Die Auszahlung der Fördermittel des Landkreises erfolgt in der Regel mit Beginn des jeweiligen Förderjahres auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss und eines Zuwendungsbescheides der Verwaltung des Jugendamtes. Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgen mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6. Förderung von Kleinprojekten in der Kinder- und Jugendarbeit

6.1. Zuwendungszweck

Gefördert werden Kleinprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit, gemäß **§ 11 SGB VIII**. Diese sollen insbesondere das Engagement kleiner Vereine und Jugendinitiativen unterstützen und/oder Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerecht ergänzen.

Das jeweilige Projekt muss sich an mindestens einem Förderziel (siehe I. Pkt. 1.) orientieren.



6.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen.

6.3. Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1. Projekte in der Kinder- und Jugendberholung

Gefördert werden in der Ferienzeit Kinder- und Jugendfahrten sowie Ferienaktionen, welche den Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Vorrangig werden Gruppenaktivitäten gefördert, welche unabhängig von verbands-/vereinsinternen MitgliederInnen den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten.

Es sollten mindestens 6 Kinder/Jugendliche aus dem Landkreis Rostock teilnehmen.

Die Projektdauer darf in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

Einzureichen sind: Antrag, Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Programmablauf.

6.3.2. Projekte in der internationalen Jugendarbeit

Gefördert werden Projekte der Jugendbegegnung von jungen Menschen aus der Region des Landkreises Rostock mit jungen Menschen anderer Länder, welche auf gemeinsames voneinander Lernen gerichtet sind sowie Verständnis und Offenheit gegenüber anderer Kulturen fördern.

Das Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmern soll ausgewogen sein. In der Regel muss die Mindestteilnehmerzahl von 10 jungen Menschen aus dem Landkreis Rostock gewährleistet sein. Die Teilnehmer sollten nicht jünger als 10 Jahre sein. Die Projektdauer darf in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

Einzureichen sind: Antrag, Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Programm

6.3.3. Projekte in der außerschulischen Jugendbildung

Gefördert werden Jugendgruppenleiterschulungen zum Erwerb bzw. zur Verlängerung der Jugendgruppenleitercard sowie Seminare, Workshops und andere thematische Veranstaltungen, welche der außerschulischen Bildung/Weiterbildung von jungen Menschen dienen und einen klaren Bildungsanteil entsprechend § 11 SGB VIII (3) 1. erkennen lassen.



Die Förderung von Jugendgruppenleiterschulungen erfolgt nur auf der Grundlage eines gegebenen Ausbildungskonzeptes, welches der „Landesempfehlung zur einheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ entspricht.

Einzureichen sind: Antrag, Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein detaillierter Ablauf- bzw. Seminarplan

6.3.4. Sonstige Projekte

Gefördert werden sonstige Angebote, welche die Interessen, Neigungen und Begabungen von jungen Menschen aufgreifen sowie deren Eigeninitiative unterstützen.

Zudem sollen junge Menschen an der Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Projektes beteiligt sein. Aktionstage werden in dem Zusammenhang ausschließlich gefördert, wenn das Qualitätskriterium der Partizipation in der Projektbeschreibung methodisch dargestellt ist.

Einzureichen sind: Antrag, Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan

6.4. Fördergegenstand und Förderumfang

Projekte der Kinder- und Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung werden in der Regel mit bis zu max. 5,- Euro pro Tag und Teilnehmer, einschließlich Leitungs- und Betreuungspersonal (Schlüssel 1:10), gefördert, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

Sonstige Projekte können mit bis zu 50% der Gesamtkosten, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gefördert werden.

Eine angemessene Kofinanzierung ist bei allen Kleinprojekten zu gewährleisten. Diese beträgt in der Regel ausgehend von den Gesamtkosten mind. 50%. Eine Förderung von Projekten mit einer abweichenden Kofinanzierung oder mit einem höheren Förderbedarf kann in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Ermessenentscheidung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgen.

Folgende Sachausgaben sind förderfähig:

- a) Pädagogisches Arbeitsmaterial
- b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- c) Eintrittspreise
- d) Materialien der Öffentlichkeitsarbeit
- e) Mietkosten im Rahmen von Veranstaltungen
- f) Telefon- und Portokosten
- g) Honorarkosten (max. 25,- Euro pro Stunde)



- h) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (max. 5,- Euro pro Stunde)
- i) Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz wie folgt:
 - a. 0,25 Euro pro km für den Fahrer sowie 0,02 Euro pro km für jeden Mitfahrer
 - b. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- j) Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Rahmen von Einzelprojekten

Nicht förderfähig sind Personalkosten, Künstlergagen, Verwaltungspauschalen, Werterhaltungsmaßnahmen sowie allgemeine Betriebskosten.

7. Förderung von Projekten und Maßnahmen §§ 11 – 16 SGB VIII im besonderen Interesse des Landkreises

7.1. Zuwendungszweck

Projekte und Maßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII

Außerhalb der genannten Förderbereiche 1. – 6. dieser Richtlinie fördert der Landkreis Projekte und Maßnahmen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes wenn sie mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Sie besitzen Modell- und/oder Innovationscharakter.
- Sie ergänzen, erweitern bzw. bereichern die vorhandenen Strukturen und Angebote.
- Sie sind von nachhaltiger Bedeutung.
- Sie orientieren sich an speziellen Problemlagen und Interessen junger Menschen in der Region des Landkreises.
- Sie tragen durch Information, Aufklärung und Beratung dazu bei, dass junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen geschützt sind und deren Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden die jungen Menschen entsprechend zu schützen,

Projekte und Maßnahmen gemäß § 16 SGB VIII

Der Landkreis fördert gemäß § 16 SGB VIII Projekte und Maßnahmen der Familienbildung welche die Förderung der Erziehung in der Familie zum Ziel haben und dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Dabei werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen berücksichtigt, welche dem Strukturerehalt sowie der Struktur- und Qualitätsweiterentwicklung im Landkreis dienen. Diese müssen sich inhaltlich an dem durch den Jugendhilfeausschuss des



Landkreises Rostock beschlossenen „Rahmen- und Umsetzungskonzept der Familienbildung im Landkreis Rostock“ orientieren.

7.2. Zuwendungsempfänger

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Vereine sowie andere Träger von gemeinnützigen Zielen

Im Rahmen der Familienbildung können Zuwendungsempfänger auch Familienbildungsstätten, Familienzentren, Kinder- und Familienzentren, Eltern – Kind – Zentren, Lokale Bündnisse für Familien sowie Mehrgenerationenhäuser sein, sofern diese nicht im Rahmen des Aktionsprogramms durch den Bund ausfinanziert sind und Familienbildungsmaßnahmen anbieten.

7.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Planung und Abstimmung zum Projekt/zur Maßnahme erfolgt in Kooperation zwischen dem Projekt- bzw. Maßnahmeträger und dem Jugendamt des Landkreises, ggf. unter Beteiligung von Institutionen auf Landes- bzw. Bundesebene.

Die Antragsformulare sind in der Regel bis 30. 06. des Vorjahres mit einem ausführlichen Konzept im Jugendamt einzureichen.

Eine Kofinanzierung Dritter (Träger, Kommune, Land, Bund, EU, Stiftung) von in der Regel mind. 10% ist zu gewährleisten.

7.4. Fördergegenstand und Förderumfang

Es können Personal- und Sachkosten gefördert werden.

Zuschüsse können in Form von institutioneller Förderung sowie Projektförderung erfolgen.

Diese Richtlinie tritt am 01. 01. 2016 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 01. Januar 2012 wird damit außer Kraft gesetzt.

P. Russow
Leiterin des Jugendamtes



Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Wirtschaftsprüfer RBB v. Reden Böttcher Büchl & Partner mbH wurde der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock am 04. Juni 2015 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers „Eigenbetrieb Rettungsdienst“ des Landkreises Rostock

„Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock“ für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben.



Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2015; Beschluss-Nr. 100-9-2015 wurde der Jahresabschluss 2014 in der geprüften Fassung festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock zum 31. Dezember 2014 werden mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.646.668,52 € und einem Jahresabschluss in Höhe von 89.444,70 € festgestellt. Der Kreistag beschließt, vom Jahresabschluss 2014 in Höhe von 89.444,70 € den Betrag in Höhe von 46.250,00 € an den Landkreis Rostock abzuführen und den Restbetrag in Höhe von 43.194,70 € dem Vermögen des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock zuzuführen.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2014; Beschluss-Nr. 101-9-2015 wurde dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst, Herrn Ralf-Peter Odebrecht, für das Wirtschaftsjahr 2014 vorbehaltlos die Entlastung erteilt.



Mit Schreiben vom 31.08.2015 gibt der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern den Prüfungsbericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Rostock nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 sind in der Zeit vom 30.11.2015 bis zum 11.12.2015 zu den Geschäftszeiten beim Landkreis Rostock, Eigenbetrieb Rettungsdienst, August-Bebel-Straße 03, 18209 Bad Doberan, Haus II, Zimmer 24 öffentlich ausgelegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf-Peter Odebrecht'.

Ralf-Peter Odebrecht
Betriebsleiter



Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH

Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) § 14, Abs. 5 erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH (WLR) zum 31.12.2014 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Jörg Ketelsen am 12.05.2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH, Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.



Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Der Landesrechnungshof M-V hat den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH zum 31.12.2014 nach eingeschränkter Prüfung frei gegeben (§ 14, Abs. 4 KPG). Der Feststellungsvermerk wurde am 13.08.2015 erteilt.
3. Am 23.10.2015 erfolgte die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch die Gesellschafter und den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde für das Jahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss 2014 der WLR wird mit einem Jahresüberschuss von 42.935,48 Euro festgestellt. Der Überschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.



Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WLR für das Geschäftsjahr 2014 sind in der Zeit vom **01.12.2015 bis 11.12.2015** zu den Geschäftszeiten im Zimmer 3.321 (Amt für Kreisentwicklung), Am Wall 3-5, 18273 Güstrow öffentlich ausgelegt.

Güstrow, den 16.11.2015

gez. Christian Fink
Geschäftsführer



Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) wird über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus am 31. Dezember und 01. Januar im Landkreis Rostock wie folgt eingeschränkt:

- 1) Im Abstand von 100 Metern zu reetgedeckten Gebäuden dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.
- 2) Beim Abschuss von Raketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu reetgedeckten Gebäuden eingehalten werden.
- 3) Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4) Nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben abgebrannt werden.

Nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.



Anlässlich des Jahreswechsels wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gezündet. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die beschriebene Bausubstanz. So sind in der Silvesternacht 2008 an der Strandpromenade im Ostseebad Kühlungsborn die Dächer zweier reetgedeckter Restaurants durch eine Feuerwerksrakete in Brand geraten, in dessen Folge die Gebäude vollständig zerstört wurden.

In den Gemeinden des Landkreises Rostock befindet sich eine Vielzahl reetgedeckter Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind. Um Personen- und Sachschäden zu verhindern, ist die Einhaltung der unter den Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung aufgeführten Abstandsgebote erforderlich. Die Abstandsgebote sind so festgesetzt, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Gebäude erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, nämlich Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Allgemeinverfügung entspricht schließlich dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock und seiner Gäste.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände ordne ich die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse an. Ein Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Dies wiederum hätte zur Folge, dass im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Allgemeinverfügung unterlaufen werden kann. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verfügung folgt bereits aus den Gründen die zum Erlass der Allgemeinverfügung führten. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der reetgedeckten Gebäude ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.



Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber des nur geringfügig eingeschränkten Vergnügens, diese Gegenstände ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandsgebote abzubrennen.

Hinweise:

1. In unmittelbarer Nähe z. B. von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.
2. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z. B. BAM – P 2 - 0537) gekennzeichnet sind.
3. Der den pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und 2 beigefügten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, in 18273 Güstrow, Am Wall 3 - 5, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag

J. Rothenberger
Amtsleiterin

Bad Doberan, 10.11.2015



Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Maug Finanz KG

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:


Der an die: **Maug Finanz KG, Herrn Matthias Adolf**
Am Mühlberg 40
49808 Lingen/Ems

gerichtete Bescheid vom 02.11.2015 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG Ordnungsrecht/Widersprüche, Aktenzeichen 04695-15-107, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, SG Ordnungsrecht/Widersprüche, Zimmer 3.027, Am Wall 3-5, in 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist, kann gem. § 108 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG M-V die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 Satz 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Felten
Sachgebietsleiter



Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde – Gemeinde Groß Roge

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock gibt bekannt, dass die

Trinkwasserschutzzonen I bis III der Grundwasserfassung

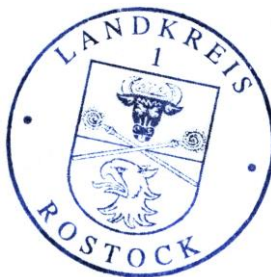
Klein Roge - Gemeinde Groß Roge

(Beschluss des Kreistages des Rates des Kreises Teterow – Beschluss-Nr.:
54-12/81 vom 21. Mai 1981)

auf der Grundlage des § 136 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M-V, S.669) in der jetzt gültigen Fassung

mit sofortiger Wirkung aufgehoben sind.

Sebastian Constien
Landrat



**Termine Amtsblatt 1. Halbjahr 2016**

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
06.01.	4.1.
15.01.	13.1.
05.02.	3.2.
26.02.	24.2.
11.03.	9.3.
23.03.	21.3.
15.04.	13.4.
04.05.	1.5.
13.05.	11.5.
03.06.	1.6.
24.06.	22.6.